BERICHT ZUR LAGE DER WIRTSCHAFT

02/2023

Die europäische Antwort auf den amerikanischen Inflation Reduction Act

Prof. Dr. Dr. h.c. Lars P. Feld, Universität Freiburg und Walter Eucken Institut

Die Aufregung in Europa war groß, als die Vereinigten Staaten den Inflation Reduction Act (IRA) im Sommer 2022 verabschiedeten. Mit einem Subventionsvolumen von 369 Mrd. Euro soll der Klimaschutz in den USA in den kommenden zehn Jahren vorangebracht werden. Die Europäische Union (EU) fürchtet erhebliche Nachteile, wenn durch den IRA industrielle Wertschöpfung aus Europa abgezogen wird. Verschiedene Unternehmen haben bereits angekündigt, ihre Investitionspläne im Euro-Raum auf den Prüfstand zu stellen. Die EU-Kommission reagierte umgehend und kündigte an, die Beihilferegeln für den Binnenmarkt zu lockern, sodass Mitgliedstaaten höhere Subventionen an Unternehmen zahlen können. Zudem arbeitet die Kommission derzeit an einem Souveränitätsfonds für eigene industriepolitische Projekte - gegebenenfalls durch neue EU-Schulden finanziert. Der Subventionswettlauf hat begonnen. Was ist davon zu halten?

Erstens ist die Aufregung in der EU übertrieben. Das Volumen des IRA macht rund die Hälfte des Programms Next Generation EU (NGEU) aus, das im Zuge der Corona-Krise verabschiedet und durch eigene EU-Anleihen finanziert wurde. NGEU hatte ein Volumen von 750 Mrd. Euro in damaligen Preisen und liegt in aktuellen Preisen schon merklich darüber. Die Mittel aus NGEU sollen bis zum Jahr 2026 für Klimaschutz und Digitalisierung, mittlerweile zudem für Verteidigungsprojekte eingesetzt werden. Die USA vollziehen somit die Subventionspolitik der EU nach. IRA und NGEU unterscheiden sich allerdings dadurch, dass die von IRA geförderten Projekte überwiegend aus amerikanischer Produktion stammen müssen. Es gibt eine Local-Content-Klausel. Die Minister Habeck und Le Maire versuchen, dahingehend Erleichterungen auszuhandeln.

Wie restriktiv die Local-Content-Klausel sein wird, hängt nicht nur davon ab. Denn zweitens sind Wertschöpfungsketten international optimiert. Dies gilt nicht nur für die europäischen Volkswirtschaften, sondern auch für die amerikanische Wirtschaft. Unternehmen werden ihre Wertschöpfungsketten nicht ohne Weiteres ändern. Zwischenprodukte aus europäischer Produktion kommen daher in einem bestimmten Ausmaß weiterhin zum Zuge.

Drittens haben die von der EU vorgesehenen Lockerungen des Beihilferechts negative Auswirkungen auf den EU-Binnenmarkt. Schon heute liegen Deutschland und Frankreich mit ihren Subventionsvolumina weit vor anderen Mitgliedstaaten. Dadurch kommt es zu Verzerrungen im Binnenmarkt, der Wettbewerb wird verfälscht. Zuletzt hat Italien, dessen Industrieanteil an der Wertschöpfung höher als in Frankreich liegt, dafür eine Kompensation angemahnt, etwa in Form von Lockerungen bei den Fiskalregeln, indem Subventionen an die italienische Industrie nicht auf die Verschuldung angerechnet werden.

Besonders heikel ist viertens ein schuldenfinanzierter europäischer Souveränitätsfonds. NGEU wurde als einmalige Notmaßnahme konzipiert und nur als vorübergehende Maßnahme vom Bundesverfassungsgericht als verfassungsgemäß anerkannt. Mit neuen schuldenfinanzierten Fonds überschreitet die EU substantiell ihre Kompetenzen. Nur durch eine Änderung des Grundgesetzes, der eine Änderung der EU-Verträge vorausgehen müsste, sollte dies ermöglicht werden. Nirgendwo ist in der EU die Bereitschaft dafür erkennbar.

Zudem setzt ein schuldenfinanzierter EU-Fonds falsche Anreize für die nationale Fiskalpolitik. Die Mitgliedstaaten müssen ihre Haushalte konsolidieren. Durch weitere EU-Programme werden nicht nur zusätzliche Mittel in der Folge gebunden, sondern Spielräume für strukturelle Mehrausgaben in anderen Bereichen geschaffen, die schwer zu korrigieren sind.

Der Subventionswettlauf mit den USA ist somit keine gute Idee. Es wird immer offensichtlicher, welch großer Fehler es war, das transatlantische Freiheitsabkommen TTIP nicht zum Abschluss zu bringen. Nun gilt es, dessen Trümmer aufzusammeln und daraus ein Konzept für kleinere Handelsverträge mit den USA zu entwickeln - dann hoffentlich ohne die unsägliche Chlorhühnchen-Diskussion.

Prof. Dr. Dr. h.c. Lars P. Feld

Daten per 09.02.2023. Diese Unterlage richtet sich ausschließlich an professionelle Kunden bzw. geeignete Gegenparteien im Sinne des WpHG und ist nicht für Privatkunden bestimmt. Die Unterlage ist zudem kein Angebot an Personen, an die sie aus Rechtsgründen nicht abgegeben werden darf. Die Unterlage dient nur der Information und ist keine Anlageempfehlung oder Aufforderung zum Fondskauf. Die dargestellte Anlagemöglichkeit kann für bestimmte Anleger wegen ihrer speziellen Anlageziele und finanziellen Situation ungeeignet sein. Privatpersonen sollten sich vor einem Fondskauf fachlich beraten lassen. Zur steuerlichen Behandlung fragen Sie bitte Ihren Steuerberater. Abgegebene Meinungen gelten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung und können sich ändern, ebenso die Fondszusammensetzung und Allokationen. Bisherige Wertentwicklungen sind keine Garantie für künftige Erträge. ACATIS übernimmt keine Gewähr für die Erreichung der Marktprognosen. Trotz sorgfältig ausgewählter Quellen kann die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Genauigkeit der Informationen nicht garantiert werden. Die Informationen dürfen weder reproduziert noch weiterverteilt werden. Die Vertriebszulassungen der ACATIS-Fonds in einzelnen Ländern und zugehörige Dienstleistungen können unterschiedlich sein. ACATIS stellt die Verkaufsprospekte, Basisinformationsblätter (BIB), Jahres- und Halbjahresberichte ihrer Fonds kostenlos auf Deutsch bereit (www.acatis.de). Die ACATIS Investment KVG mbH hat ihren Hauptsitz in Deutschland und wird von der BaFin, Marie-Curie-Straße 24-28, in 60439 Frankfurt, beaufsichtigt.

ACATIS Investment KVG mbH, mainBuilding, Taunusanlage 18, D-60325 Frankfurt am Main, Tel: +49 / 69 / 97 58 37-77, Fax: +49 / 69 / 97 58 37-99, E-Mail: anfragen@acatis.de, Info: www.acatis.de